

Glaukom-IGeL

Private Zusatzversicherung will GOÄ-Rechnung – muss eine Rechnung erstellt werden?

Zunehmend mehr Patienten, die den Leistungsumfang ihrer gesetzlichen Krankenversicherung (GKVen) aufstocken möchten, greifen auf die Angebote privater Zusatzversicherungen zurück. Einige der Zusatzversicherungen spezialisieren sich insbesondere auf die Vorsorge- und Früherkennungsangebote, die von der GKV nicht gedeckt werden – so u. a. auch die Glaukom-Früherkennungsuntersuchung. Patienten mit der Zusatzversicherung können dann beispielsweise eine Glaukom-Früherkennungsuntersuchung (der häufig sogenannte Glaukom-IGeL) in der Augenarztpraxis in Anspruch nehmen und erhalten eine Kostenerstattung durch die Zusatzversicherung.

Ja, es muss eine Rechnung erstellt werden!

In der letzten Zeit kamen immer mehr Anfragen in der BVA-Geschäftsstelle von Praxen, die von ihren Patienten um das Ausstellen einer GOÄ-Rechnung für die Glaukom-Früherkennungsuntersuchung gebeten wurden. Viele dieser Praxen fragen: Müssen wir das? Die Antwort lautet: Ja!

Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) stellen die Leistungen dar, die der Patient auf eigenen Wunsch in Anspruch nehmen möchte. Dadurch ergibt sich dann ein Vertragsverhältnis zwischen Arzt und Patient, das u. a. auch alle Maßgaben der GOÄ umfasst. IGeL sollten grundsätzlich

aufgrund einer medizinischen Sinnhaftigkeit oder ggf. bei dem Wunsch nach kosmetischer Korrektur angeboten werden. Dieses Angebot muss bereits bestimmten formellen Anforderungen entsprechen, dazu gehören:

- 🕒 umfassende, ausführliche und verständliche medizinische und wirtschaftliche Aufklärung,
- 🕒 inklusive verständlichem Kostenvorschlag unter Berücksichtigung aller GOÄ-Maßgaben (Steigerungsfaktoren, ggf. Abdingung etc.) sowie
- 🕒 eine schriftliche Vereinbarung und eine Rechnung.

Anforderungen an eine GOÄ-Rechnung

Im Laufe der Jahre hat es sich vielerorts so etabliert, dass die Patienten in der Regel die schriftliche Vereinbarung mit den GOÄ-Ziffern ausgehändigt bekommen, auf dem ein Satz vermerkt wird „Betrag dankend erhalten“. Dies stellt eine Quittung dar. In den Fällen, in denen Patienten keine Zusatzversicherung haben, sind die Patienten dann auch in der Regel zufrieden. Aus formeller Sicht ist jedoch das Ausstellen einer Rechnung nach Maßgabe der GOÄ erforderlich. Fragt ein Patient danach, ist ihm diese Rechnung auch direkt auszustellen – denn strenggenommen entsteht die Zahlungsfälligkeit erst dann, wenn eine korrekte Rechnungsstellung erfolgt ist. Dies ergibt sich aus § 12

GOÄ, in dem auch die Anforderungen an eine Rechnung auf Grundlage der GOÄ aufgezeigt werden:

(2) Die Rechnung muss insbesondere enthalten:

1. das Datum der Erbringung der Leistung,
2. bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer in der Leistungsbeschreibung gegebenenfalls genannten Mindestdauer sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz,
3. bei Gebühren für vollstationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre privatärztliche Leistungen zusätzlich den Minderungsbetrag nach § 6a,
4. bei Entschädigungen nach den §§ 7 bis 9 den Betrag, die Art der Entschädigung und die Berechnung,
5. bei Ersatz von Auslagen nach § 10 den Betrag und die Art der Auslage; übersteigt der Betrag der einzelnen Auslage 50,- Deutsche Mark [25,56 €], ist der Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen.

In §§ 12 Abs. 3, 4 und 5 GOÄ sind ferner die allgemein bekannten Regelungen zu Steigerungsfaktoren, ggf. erforderlicher Begründung, bzw. Abdingung und Analogberechnung aufgeführt.

Handelt es sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen (z. B. kosmetische Eingriffe, Abgabe von Kontaktlinsen etc.), dann müssen ferner die in § 14 Abs. 4 UStG geregelten Anforderungen bei der Rechnungslegung berücksichtigt, so u. a. die

Nennung der Steuernummer/UST-Identifikationsnummer und dem Steuersatz.

Empfehlungen des BVA im „IGeL-Ordner“

Bitte beachten Sie die Empfehlungen des BVA zu Individuellen Gesundheits-

leistungen. Patienteninformationen, Vereinbarungen etc. und wichtige Hinweise; z. B. sind im Kapiteltext u. a. auch die Abgrenzung zu GKV-Leistungen aufgeführt. Der BVA kann im Streitfall auch nur dann Unterstützung leisten, wenn den Empfehlungen Folge geleistet wurde.

Alle Empfehlungen und Hinweise sind jederzeit online im Grünen Ordner (IGeL-Ordner) abrufbar:
augeninfo.de → Für Mitglieder → Bunte Ordner → Grüner Ordner (besonders Kapitel 2)

Julia Harris 

MUSTER für eine Rechnung zur Glaukom-Früherkennung

Dr. A. Augendoktor
Augenarztstr. 1
12345 Praxisstadt

Frau
P. Patient
Patientenstr. 1
12346 Patientenstadt

Rechnungsdatum: 15.11.2018
Rechnungs-Nr. 1234

Sehr geehrte Frau Patient,
für meine ärztlichen Bemühungen am 14.11.2018 erlaube ich mir zu berechnen: 20,00 €
Untersucht wurde Frau P. Patient, geb. 1.1.1970.

Glaukom-Früherkennungsuntersuchung

Datum	GOÄ-Nr.	Leistungsbezeichnung	1-facher Betrag	Steigerungssatz	Betrag
14.11.18	1240	Spaltlampenmikroskopie einschließlich Untersuchung des zentralen Augenhintergrundes	4,31 €	2,205	9,51 €
	1256	Tonometrische Untersuchung mittels Applanationstonometer	5,83 €	1,8	10,49 €
Rechnungsbetrag					20,00 €

Bitte überweisen Sie den Betrag unter Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsdatums bis zum 6.12.2018 auf das unten angegebene Konto // Wir haben den Betrag bereits dankend erhalten.